



Gesetz
über das Alp- und Weidewesen
der
Gemeinde Fläsch

A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Grundsätze

Art. 1

Die Nutzung der Alpen und Weiden der Gemeinde Fläsch steht den hier ansässigen Gross- und Kleinviehbesitzern zu. Alle Gross- und Kleinviehbesitzer sind mit Bezug auf die Bestossung der Alpen und Weiden gleichgestellt.

Auf den Gemeindealpen und –weiden darf kein Viehbesitzer mehr Tiere sömmern, als ~~er zu wintern vermag~~ **was er auf Gemeindegebiet gewintert hat.**

Wer seine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht erfüllt, wird vom Nutzungsrecht ausgeschlossen.

Fremdvieh

Art. 2

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Zulassung von Fremdvieh und setzt die Bedingungen fest.

B) Alporganisation

Gemeindevorstand

Art. 3

Der Gemeindevorstand beaufsichtigt das Alp- und Weidwesen.

Aufgaben der Viehbesitzerversammlung

Art. 4

Der Viehbesitzerversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Vorschläge für die Wahl der Hirtendinger
- Wahl und Entlohnung der Hirten auf Antrag der Alpkommission
- Abnahme der Hirtenrechnung
- Beschlussfassung für Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege der Alpen und Weiden
- Anträge für ausserordentliche Verbesserungen der Alpen und Weiden an den Gemeindevorstand

Alpkommission

Art. 5

Die Alpkommission besteht aus 4 Mitgliedern (Alpvogt und 3 Hirtendinger)

Der Alpvogt gehört der Alpkommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz.

Der Gemeindevorstand wählt auf Antrag der Viehbesitzerversammlung 3 Hirtendinger für eine Amtsdauer von ~~2~~ **3** Jahren. Sie sind ~~immer~~ wieder wählbar.

Aufgaben der
Alpkommission

Art. 6

Die Alpkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Allgemeinaufsicht über den Zustand der Weiden, der Alp- und Hirtenschaftsgebäuden. Über bauliche Unterhaltsarbeiten und Verbesserungen stellt sie Antrag an den Gemeindevorstand.
- sorgt für richtige Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege der Alpen und Weiden.
- Beschlussfassung über Trattbeginn und Ende, sowie über die zu treffenden Massnahmen bei Schneewetter etc.
- Bestellung des Alp- und Hirtenschaftspersonals sowie deren vorzeitige Entlassung nach Prüfung genügender Gründe hierfür.
- Ausführung der Beschlüsse der Viehbesitzerversammlung.
- Anträge zur Verbesserung der Alpen und Weiden an den Gemeindevorstand.

C) Der Alpvogt

Aufgaben des
Alpvogtes

Art. 7

Dem Alpvogt obliegen folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Viehbesitzerversammlung und der Alpkommission.
- Leitung des Schosswesens.
- Führung ~~des Grasmieterebels~~, der Hirtenrechnung, ~~des Alpmeisterbuches~~, ~~des Schossbuches~~ und des Inventarheftes.
- Entgegennahme der Viehanmeldung
- Leitung der Viehbesitzerversammlungen.

Aufgaben der
Hirtendinger

Art. 8

Die Hirtendinger sind dem Alpvogt bei der Viehabnahme, Trattbeginn und beim Verstellen der Haben behilflich.

Bei allen besonderen Vorkommnissen können sie vom Alpvogt eingesetzt werden.

Sie haben über ihre Tätigkeit ein Rapportbuch zu führen, aus dem jede ausgeführte Arbeit und die dafür aufgewendete Zeit ersichtlich ist. Ausgeführte Arbeiten für die Viehhaben werden diesen belastet.

Bei besonderen Vorkommnissen kann der Alpvogt auch die Viehbesitzer aufbieten.

D) Viehanmeldung

Anmeldung
Grundsatz

Art. 9

Sämtliches Vieh ~~und Pferde~~, **Equiden und Neuweltkameliden**, das auf Heimweiden und Alpen getrieben werden will, ist endgültig bis 1. Februar gemäss den Weisungen der Alpkommission zu melden.

~~Für jedes Stück Grossvieh ist bei der Anmeldung ein vom Gemeindevorstand festzusetzender Kostenbeitrag an die Hirtenlöhne des laufenden Jahres zu entrichten.~~

~~(Ausgenommen Alpkühe)~~

E) Bestossung der Alpen und Weiden

Berechtigung

Art. 10

Jedem Viehbesitzer steht das gleiche Recht auf Bestossung zu.

Bei Erreichung der maximalen Bestossungszahl entscheidet die Viehbesitzerversammlung auf welche Alp das Vieh getrieben wird.

Es ist den Gemeindevorstand, die nicht Viehbesitzer sind, gestattet, Kühe in die Kuhalpen zu treiben.

Ist die maximale Bestossungszahl überschritten, sind in erster Linie in der Gemeinde gewinterte Kühe zur Bestossung zugelassen.

Zuteilung zu den
Haben

Art. 11

Das Vieh muss zu der Habe getrieben werden, zu der es seiner Art, bzw. seinem Alter nach gehört. (Stichtag Kälber, Mesen: 31. Juli). Die Alpkommission entscheidet in Einzelfällen. Sämtliches Vieh, das auf Heimweiden und Alpen getrieben wird, ist eindeutig zu zeichnen. Die Alpkommission muss bösartige und saugende Tiere von den Weiden weg-bieten. Ebenfalls sind leere Rinder, die nicht mehr geführt werden, weg-zubieten.

Bestossung

Art. 12

Für die Alp und den Fläscherberg werden folgende Kategorien zugelassen:

Alp: Rinder, Mutterkühe, Galtkühe, Ochsen, Mesen, Kälber.

Berg: Rinder, Mutterkühe, Galtkühe, Ochsen, ~~Stiere ein Zuchtstier~~, ~~Pferde~~ **Equiden und Neuweltkameliden**.

Die Bestossung richtet sich nach dem Kant. Normalbesatz.

Die Heimweiden werden entsprechend ihrer Ertragsfähigkeit mit Galtkühen, Kühen und jungen Kälbern bestossen. (Stichtag Kälber Sömmerlinge: 31. Dezember)

Trattbeginn Art. 13
Die Bestossung der Alpen und Weiden mit Gross- und Kleinvieh erfolgt gemäss den Beschlüssen der Alpkommission
~~Der Schaftratt beginnt nach Beschluss der Alpkommission.~~

Trattende Art. 14
Der allgemeine Tratt endet gemäss den Beschlüssen der Alpkommission.

F) Grasmiete

Art. 15
Die Grasmiete wird für die Nutzung von Alpen und Weiden für die ganze Nutzungsperiode berechnet.

Mutterkühe	Fr. 60.00
Rinder / Galkühe / Stiere / Pferde	Fr. 55.00
Ochsen (Berg)	Fr. 50.00
Ochsen / Mesen (Alp)	Fr. 25.00
Ochsen / Mesen (Vor- / Nachtratt)	Fr. 25.00
Kälber (Alp)	Fr. 20.00
Kälber (Vor- / Nachtratt)	Fr. 10.00
Sömmerlinge (Heimweide)	Fr. 10.00
Kühe und Galkühe (Heimweide)	Fr. 15.00
Equiden	Fr. 55.00
Neuweltkameliden (pro 3 Stück)	Fr. 55.00

Kleinere Anpassungen werden vom Gemeindevorstand festgesetzt

~~Die Grasmiete für Schafe gilt als Entschädigung für die ganze Nutzungsperiode.~~

~~Für Herbstlämmer ist keine Grasmiete zu bezahlen.~~

Besondere Bestimmungen Art. 16
Für alles Vieh, das bei Trattbeginn getrieben wird, ist die ganze Grasmiete und der ganze Hirtenlohn zu bezahlen. Die Zahlung gemäss Art. 16, Abs. 1 ist nicht zu leisten, wenn das Tier durch Tod abgeht oder verschollen ist.
Wer Anspruch auf diese Vergünstigung erhebt, hat dies schriftlich bis zur Alpentladung der Alpkommission zu melden.
Das Auswechseln und Verstellen der Tiere ist nicht gestattet, ausgenommen Galkühe auf Heimweiden.

G) Schosspflicht

Pflicht	<p>Art. 17</p> <p>Für jedes auf Gemeindeweiden und Alpen getriebene Stück Gross-vieh und Kleinvieh ist von jedem Viehtreibende Arbeit auf den Weiden gemäss den Weisungen des Alpvogtes zu leisten.</p> <p>In dringenden Fällen kann der Alpvogt Schosspflichtige aufbieten. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.</p> <p>Von der Schosspflicht sind befreit: Galte Kühe und junge Kälber auf Heimweiden.</p>																								
Schossleistung	<p>Art. 18</p> <p>Die Schossleistung beträgt pro Jahr für:</p> <table><tr><td>Heimkuh</td><td>5 Stunden</td></tr><tr><td>Alpkuh</td><td>3 Stunden</td></tr><tr><td>Mutterkuh</td><td>5 ½ Stunden</td></tr><tr><td>Galtkuh</td><td>4 Stunden</td></tr><tr><td>Rind (Berg)</td><td>4 Stunden</td></tr><tr><td>Rind (Alp)</td><td>5 Stunden</td></tr><tr><td>Mesen</td><td>5 Stunden</td></tr><tr><td>Kalb</td><td>2 ½ Stunden</td></tr><tr><td>Stiere / Ochsen (Berg)</td><td>4 Stunden</td></tr><tr><td>Ochsen (Alp)</td><td>5 Stunden</td></tr><tr><td>Pferd Equiden</td><td>4 Stunden</td></tr><tr><td>Neuweltkameliden (pro 3 Stk.)</td><td>4 Stunden</td></tr></table>	Heimkuh	5 Stunden	Alpkuh	3 Stunden	Mutterkuh	5 ½ Stunden	Galtkuh	4 Stunden	Rind (Berg)	4 Stunden	Rind (Alp)	5 Stunden	Mesen	5 Stunden	Kalb	2 ½ Stunden	Stiere / Ochsen (Berg)	4 Stunden	Ochsen (Alp)	5 Stunden	Pferd Equiden	4 Stunden	Neuweltkameliden (pro 3 Stk.)	4 Stunden
Heimkuh	5 Stunden																								
Alpkuh	3 Stunden																								
Mutterkuh	5 ½ Stunden																								
Galtkuh	4 Stunden																								
Rind (Berg)	4 Stunden																								
Rind (Alp)	5 Stunden																								
Mesen	5 Stunden																								
Kalb	2 ½ Stunden																								
Stiere / Ochsen (Berg)	4 Stunden																								
Ochsen (Alp)	5 Stunden																								
Pferd Equiden	4 Stunden																								
Neuweltkameliden (pro 3 Stk.)	4 Stunden																								
Zulassung und Anrechnung	<p>Art. 19</p> <p>Zu den Pflichtleistungen werden nur Personen zugelassen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren werden zu 2/3 angerechnet.</p>																								
Abrechnung	<p>Art. 20</p> <p>Der Alpvogt führt über die Schosspflicht wie über die Leistung Kontrolle. Alle Jahre wird abgerechnet.</p> <p>Zuviel geleistete Arbeit wird mit max. 30 Stunden für kommende Jahre auf neue Rechnung vorgetragen. Darüber hinaus geleistete Stunden werden ausbezahlt.</p> <p>Die zuwenig geleisteten (fehlenden) Schoss-Stunden werden dem Pflichtigen durch die Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt und der laufenden Rechnung gutgeschrieben.</p> <p>Die Schosspflicht muss in Arbeitsleistung auf den Weiden ausgeführt werden.</p>																								

H) Besondere Bestimmungen

Kompetenz	Art. 21 Die Umsetzung des Alpgesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.
Nicht erwähnte Fälle	Art. 22 Alle in diesem Reglement nicht erwähnten Fälle werden durch den Gemeindevorstand in Berücksichtigung der Umstände entschieden.
Ausführungsbestimmungen	Art. 23 Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
Strafbestimmungen	Art. 24 Wer gegen dieses Gesetz, gegen Ausführungsbestimmungen oder gegen Verfügungen verstösst, kann vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft werden.
Schlussbestimmungen	Art. 25 Mit der Annahme dieses Gesetzes durch die Gemeindeversammlung werden alle früheren Erlasse, die das Alp- und Weidwesen betreffen, aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Mai 2008

Der Gemeindepräsident: Leonhard Kunz

Der Aktuar: Hansruedi Weber

Teilrevision von Art. 9 an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 angenommen.

Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 angenommen.